

1.Ratinger Husaren Escadron



Vereinsordnung

§ 1 Allgemeiner Regelungsbereich

Auf der Grundlage der Satzung und in dem durch die Satzung verbindlich vorgegebenen Rahmen regelt diese nachrangige Vereinsordnung grundsätzliche Angelegenheiten der 1.RHE Ratingen, die der Beschlussfassung durch eine Escadron-Versammlung bedürfen.

§ 2 Gliederung der 1.RHE Ratingen

(1) Der 1.RHE Ratingen gliedert sich in die Sparten Traditions-Husaren, und fördernde Mitglieder.

§ 3 Traditions-Husaren

(1) Die Traditions-Husaren gliedern sich in die Jugendabteilung, und den aktiven Husaren.

(2) Zur Jugendabteilung der 1.RHE Ratingen gehören die Züge Edelknaben und Jungschützen. Der Vorsitz dieser Züge liegt beim Jugendwart der 1.RHE Ratingen. Der Jugendwart legt fest, welchem der Züge die minderjährigen Mitglieder der RHR Ratingen zugeteilt werden.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können außerhalb des Schießsportes am aktiven, nicht uniformierten Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag wird für aktive männliche Mitglieder über zwei, den guten Leumund bezeugende Traditions-Husaren direkt an den 1. Vorsitzenden oder den 1. Schriftführer der 1.RHE Ratingen eingereicht.

(2) Erst nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Gesamtvorstand bestehen Versicherungsschutz und Recht auf Teilnahme am Vereinsleben der 1.RHE.

(3) Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Gesamtvorstand der 1.RHE Ratingen wird die Aufnahme in das 1. Ratinger Husaren Escadron rechtsgültig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine Hauptversammlung findet einmal jährlich im Monat Januar statt.

(2) Die Husaren erhalten vier bis sechs Wochen vor der Escadron-Versammlung durch Brief oder E-Mail eine schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung beschließt das Escadron am Versammlungstag.

§ 7 Husaren- und Kulturfest

(1) Das Husaren- und Kulturfest findet grundsätzlich jedes Jahr statt.

(2) Der Husaren-König und der Jungkönig werden jeweils durch das Königsschießen ermittelt. Die Krönung des neuen Husarenkönigs und des Jungkönigs werden während des Krönungsballs jedes Jahr proklamiert.

§ 8 Kassenbelange

(1) Aufwendungen für Vereinsführung, sowie Förderungsmaßnahmen können gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung erstattet werden.

(2) Einzelheiten zu Kassen-, Bank- und sonstigen Vermögensständen oder zu den Bilanzen dürfen außerhalb des Gesamtvorstands nur den Kassenprüfern bekannt gegeben werden. Diesbezügliche Anträge an die Escadron-Versammlung lehnt der Gesamtvorstand ab, wenn dabei Dinge offen gelegt werden müssen, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geheim zu halten sind.

(3) Außerhalb der Escadron-Versammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Mitgliedern geschäftliche Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Beiträge und Umlagen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Alter und der Art der Mitgliedschaft. Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

1. Traditions-Husaren

1.1. Kinder bis 14 Jahre zahlen einen Beitrag in Höhe von 24,00 € pro Jahr;

1.2. Jugendliche bis 18 Jahre, Azubis und Studenten zahlen einen Beitrag in Höhe von 40,00 € pro Jahr;

1.3. ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen die Traditions-Husaren einen Beitrag in Höhe von 80,00 € pro Jahr.

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Jahr.

3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und keine Umlagen.

(2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig und im Voraus zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 01. Januar ist der Jahresbeitrag bei der Anmeldung fällig.

(3) Der Gesamtvorstand kann in Härtefällen eine Stundung oder eine Ermäßigung des Beitrages gewähren. Wehrpflichtige sind beitragsfrei.

(4) Das Königsgeld ist eine Umlage, die von allen Mitgliedern, die nicht Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung) sind, ab vollendetem 18. Lebensjahr zu zahlen ist. Sie wird mit dem Mitgliedsbeitrag am 01. Januar eines Jahres fällig und beträgt 12,00 €.

Die vorstehende Vereinsordnung wurde von der Escadron-Versammlung am 07.08.2014 mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen.